

Abteilungsordnung

der Abteilung Tennis des Turn- und Spielvereins Ferndorf e.V. gegründet 1888

Präambel

- 1) Gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinssatzung ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- 2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

I. Grundlagen

§ 1 Name; Zweck, Verbandszugehörigkeit

- 1) Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung des TuS Ferndorf e.V. gegründet 1888“
- 2) Die Tennisabteilung beschäftigt sich mit der Ausübung des Tennissports im Jugend- und Erwachsenenbereich
- 3) Die Tennisabteilung ist Mitglied im Deutschen Tennisbund (DTB), sowie im Westfälischen Tennis-Verband E.V. (WTV). Sie erkennt deren Satzungen und Bestimmungen für alle Abteilungsmitglieder an.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- 2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und somit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- 3) Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- 4) Alle Erklärungen des Mitgliedes zum Erwerb bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung oder im Verein müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Ausschluss aus der Abteilung

- 1) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Den Beschluss trifft die Abteilungsversammlung.
- 2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung im § 9 entsprechend.

§ 4 Rechte der Abteilungsmitglieder

- 1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 12.
- 2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.

- 3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- 4) Alle Mitglieder der Tennisabteilung haben die Möglichkeit, die Tennisanlage und deren Einrichtungen zu benutzen. Dabei haben sie die Abteilungsordnung und die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anweisungen zu beachten. Alle Abteilungsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 5 Pflichten der Abteilungsmitglieder

- 1) Jedes Abteilungsmitglied hat die sich aus der Abteilungsordnung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung der Abteilung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2) Sämtliche Abteilungsmitglieder haben die Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- 3) Alle Abteilungsmitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen; insbesondere bei der Benutzung der Abteilungseinrichtungen.
- 4) Jedes Abteilungsmitglied verpflichtet sich zu Erhalt und Pflege der Tennisanlage beizutragen.
- 5) Änderungen der persönlichen Daten sind dem Abteilungsleiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Abteilung kann für Ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag, Kursgebühren oder Umlagen festsetzen.
- 2) Die Beiträge und Gebühren bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins.

III. Organe des Abteilung

§ 7 Organe des Abteilung

- 1) Die Organe der Abteilung sind
 - a) der Abteilungsvorstand
 - b) die Abteilungsversammlung
 - c) der Abteilungsausschuss

§ 8 Abteilungsvorstand

- 1) Die Abteilung wird geleitet vom Abteilungsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1) dem Abteilungsleiter
 - 2) dem stv. Abteilungsleiter
 - 3) dem Kassenwart
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) dem Sportwart
 - 6) dem stv. Sportwart
 - 7) dem Jugendwart
 - 8) dem Seniorenwart
 - 9) dem Pressewart
 - 10) 2 Beisitzern
- 2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. (Dabei ist sicherzustellen, dass die Position 1 in geraden und die Position 2 in ungeraden Jahren zur Wahl stehen.)
- 3) Personalunion innerhalb der Positionen 1-3 ist nicht möglich.
- 4) Der Abteilungsleiter ist besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 20 der Vereinssatzung verwiesen.

- 5) Der Abteilungsleiter ist allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

§ 9 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

- 1) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist dem Vorstand des Vereins jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet und an Beschlüsse und Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.
- 2) Der Abteilungsvorstand kann zur Regelung der internen Abläufe der Abteilung Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen und schriftlich niederlegen.
- 3) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand des Vereins, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

§ 10 Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.
- 2) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Dabei ist sicherzustellen, dass der Termin vor der Jahreshauptversammlung liegt.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen und die Tagesordnung enthalten.
- 4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Abteilungsvorstandes
 - b) Wahlen (soweit erforderlich)
 - c) Anträge
 - d) Verschiedenes
- 5) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- 7) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Abteilungsvorstand dies mit Mehrheit beschließt
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 8) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Abteilungsvorstandes
 - b) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen oder Umlagen
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Abteilungsvorstandes oder einzelner Mitglieder
 - f) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
- 9) Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 11 Abteilungsausschuss

- 1) Mitglieder des Abteilungsausschusses sind der Platzwart (s. § 11,3), die Mannschaftsführer der an Meisterschaftsspielen beteiligten Mannschaften und Trainer der Abteilung. Der Ausschuss wird vom Sportwart geleitet.
- 2) Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.
- 3) Für die Pflege der Anlage wird ein Platzwart eingesetzt, der seine Weisungen von der Abteilungsleitung

erhält. Seinen Anordnungen hinsichtlich der Bespielbarkeit der Plätze ist Folge zu leisten. Die Vergütung seiner Tätigkeit wird durch Beschluss des Abteilungsvorstands geregelt.

IV. Sonstiges

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §§ 12 ff entsprechend.

§ 13 Protokollierung

- 1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Protokolle sind gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung dem Vereinsvorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 14 Mitgliederverwaltung

- 1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgt durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins.
- 2) Die Abteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

§ 15 Änderung der Abteilungsordnung

- 1) Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Änderungen der Abteilungsordnung müssen vom Gesamtvorstand des Vereins genehmigt werden und dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

§ 16 Anwendung der Vereinssatzung

- 1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
- 2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- 2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- 3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- 4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 18 Gültigkeit dieser Ordnung

- 1) Diese Abteilungsordnung ist von der Abteilungsversammlung am 19.02.2008 beschlossen worden und vom Gesamtvorstand am 06.03.2008 genehmigt worden.
- 2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- 3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.